

# Zwangsgesetze kontra Demokratie

## Eine zeitgemäße Rückschau (Schluß)

Die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 und das „Notverfassungsgesetz“ vom 1. März 1933 waren beide wiederum mit Hilfe des Artikels 48 der Verfassung erlassen worden. Diesen Artikel solange anzunehmen, bis man fest im Sattel saß, war für die Hitlerfaschisten insofern von Bedeutung, als es für sie gewissermaßen der einfachste Weg war, um eines Tages die Verfassung selbst ganz beiseite schieben zu können. Danach strebten sie so schnell wie möglich, und der stöckelklimmende ostpreussische Junker und Generalleutnant des ehemaligen deutschen Kaiserreiches, Paul von Hindenburg, inzwischen über 80 Jahre alt und von griesenhafter Starbheit im Denken, unterschrieb in der Tat jedes antidemokratische Gesetz, das ihm Hitlers „Regierung der nationalen Erhebung“ vorlegte. So konnte auf dem Boden der bürgerlich-demokratischen Ordnung der Weimarer Republik der offene Diktator der Weg bereitet werden.

Die ergebnislose Verordnung, die „Volk und Staat“ vor angeblichen „kommunistischen Gewalttaten“ schützen sollte, machte den Bürgern des Deutschen Reiches entscheidende demokratische Grundrechte, indem sie die entsprechenden Artikel der Verfassung außer Kraft setzte. Im Paragraph 1 der Verordnung hieß es dann: „Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich Pressefreiheit, des Versammlungs- und Versammlungswerts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraf- und Fernsprechelement, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.“<sup>1)</sup>

Mit der Verordnung gegen „hochverräterische Umtriebe“ vom 1. März 1933 wurde die Todesstrafe für Landesverrat wieder eingeführt und alles mit Zuchtunfall bedroht, was von den Faschisten als „Aufreizung zum gewaltsamen Kampf gegen die Staatsgewalt“ angesehen wurde. Das war zum Beispiel die „Aufreizung zu einem hochverräterischen Bestreben, einschließlich Streik in einem lebenswichtigen Betrieb, Generalstreik oder anderen Massenstreik.“<sup>2)</sup>

Es ist klar, daß sich beide Gesetze in erster Linie gegen die Arbeiterklasse und ihre Parteien und Organisationen richteten. Nun verbot man die gesamte KPD- und SPD-Presse, und ohne daß ein Verbot der KPD offiziell ausgesprochen wurde, war jetzt jede Tätigkeit für sie mit unmittelbarer Gefahr für Freiheit und Leben verbunden.

## Das Ermächtigungsgesetz Hitlers

Am 3. März 1933 hatte das deutsche Volk den neuen Reichstag gewählt. Trotz brutaler Unterdrückung der Arbeiterparteien und großangelegter demagogischer Propaganda war das Ergebnis jedoch ein offenkundiger Misserfolg der Partei Hitlers. Knapp fünf Millionen Wähler hatten die KPD und rund sieben Millionen der SPD ihre Stimme gegeben. Damit hätte der antifaschistische Widerstand der Arbeiterklasse die Hoffnung der Faschisten zunichte gemacht, im Reichstag die absolute Mehrheit zu erhalten. Zu den 32 Millionen Stimmen der Arbeiterwähler kamen 10 Millionen für die bürgerlichen Parteien, so daß den 17 Millionen Stimmen, die für die Hitlerpartei abgegeben worden waren, eine Mehrheit von 22 Millionen gegen Hitler abgegebene Stimmen gegenüberstand.

Doch die Faschisten konnten keine Skrupel: Wo die demokratischen Mittel nicht ausreichten, brachten sie Gewalt. Ohne sich um Recht und Verfassung zu kümmern, erklärten sie die 81 Mandate der kommunistischen Abgeordneten für ungültig.

Ungeachtet des Bruchs der Mandate der KPD besaß die Nazi-partei aber auch zusammen mit den Abgeordneten ihrer Koalitionspartner noch keine Zweidrittelmehrheit im Reichstag, um ein verfassungsgleichendes Gesetz durchzubringen. Deshalb kam es zu Verhandlungen mit der Führung der Zentrumspartei, der Partei des politischen Katholizismus in Deutschland, die die Diktatorbestrebungen der Faschisten noch mit gewissen Mißtrauen betrachtete. Als Hitler aber versprach, ein Konkordat mit dem Vatikan abzuschließen und das verfassungsmäßige Einspruchsrecht des Reichspräsidenten gegenüber den Gesetzen der Regierung zu garantieren, erklärte sie sich bereit, im Reichstag einem von Hitler geforderten „Ermächtigungsgesetz“ zuzustimmen. Damit hatte die Nazi-Führung alle Widerstände im Parlament beseitigt, und der Weg war frei, um die Alleinherrschaft der Faschisten zu errichten.

Der wichtigste Akt des faschistischen Staatsstreiches wurde mit der Reichstagswahl – es war die erste nach der Neuwahl – am 3. März 1933 in der Berliner Kroll-Oper in Szene gesetzt. „In Form und Inhalt die Abgeordneten von einem mehrfachen Korridor SS umgeben. Die Regie, einerseits zum Einschüchtern, andererseits um die brutale Machtergreifung zu dokumentieren, ist nicht schlecht. Auf den Tribünen alles, was einen Namen im neuen Nazistat hat. Vollständig vertreten das diplomatische Korps.“<sup>3)</sup> Das schrie der damalige SPD-Reichstagsabgeordnete Otto Buchwitz später in seinen Erinnerungen über die an diesem Tag hier sich abspielende Tragödie der deutschen Geschichte.

Auf der Tagesordnung stand das Ermächtigungsgesetz. Obwohl Hitler in einer sogenannten „Programmklärung“ natürlich keineswegs seine wirklichen Absichten und Ziele offen darlegte, war seine Rede doch deutlich genug, um klar erkennen zu lassen, was mit der Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes erreicht werden sollte. So erklärte er: „Es würde dem Sinn der nationalen Erhebung widersprechen und des bestmöglichen Zweck nicht genügen, wollte die Reichsregierung sich für Maßnahmen von Fall zu Fall die Genehmigung des Reichspräsidenten erhandeln und erbitten... Es ist mein Wille, auch in der Zukunft für eine ruhige Entwicklung zu sorgen. Allein nur so möglich ist es, daß der nationalen Regierung jene souveräne Stellung gegeben wird, die zur Durchführung lebensnotwendiger Maßnahmen erforderlich.“<sup>4)</sup> Um aber dem Schein der Demokratie wenigstens etwas zu walmen, fügte er demagogisch noch hinzu: „Die Regierung wird dabei nicht von der Absicht getrieben, den Reichstag als solchen aufzuheben, im Gegenteil, sie behält sich auch für die Zukunft vor, ihn über ihre Maßnahmen zu unterrichten und ihn um seine Zustimmung zu ersuchen, für Maßnahmen, bei denen sie es für wertvoll hält.“<sup>5)</sup>

Welchen Inhalt hatte dieses Gesetz, auf dessen Annahme (angenommen wurde es bei namenhafter Schlussabstimmung mit 44 Stimmen der Nazi-partei und aller bürgerlichen Parteien gegen 94 Stimmen der Sozialdemokraten) die Faschisten an drängen?

Das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“, wie es deklariert wurde, gab der Hitlerregierung das Recht, Gesetze entgegen der Verfassung ohne Zustimmung des Reichstages zu erlassen, darunter auch solche mit verfassungsgleichendem Charakter. Im Artikel 1 des Ermächtigungsgesetzes hieß es: „Reichsgesetze können außer in dem der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden.“ Und im Artikel 2 wurde verkündet: „Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Verfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstages und des Reichspräsidenten als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.“<sup>6)</sup>

Im Artikel 3 war dann noch ausdrücklich festgelegt, daß die „Artikel 66 bis 77 der Reichsverfassung“ auf die „von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung finden.“ Diese Artikel der Verfassung betrafen den Abschnitt „Reichsgesetzgebung“,

der besagte: „Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.“<sup>7)</sup> Damit war also bereits ein entscheidender Teil der Verfassung außer Kraft gesetzt worden!

Bemerkenswert waren auch die übrigen Bestimmungen des Ermächtigungsgesetzes. Im Artikel 1 hieß es noch als Ergänzung zu der allgemeinen Festlegung, daß die Reichsregierung selbständig Reichsgesetze erlassen kann: „Dies gilt auch für die in den Artikeln 35 Absatz 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.“ Damit verzichtete der Reichstag auf sein Recht, die Reichsbauplan aufzustellen (Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung) und die Aufsicht über die Kredit- und Anleihepolitik der Regierung auszuüben (Artikel 81 der Verfassung). Die Hitlerregierung konnte demnach künftig mit den Finanzen des Reiches nach eigenem Ermessen umgehen, was ihr in Anbetracht der geplanten schnellen Aufrüstung zweifellos sehr wichtig war. Aber auch die Außenpolitik wurde faktisch der Kontrolle des Reichstages entzogen. So lautete Artikel 4 des Ermächtigungsgesetzes: „Verträge des Reiches mit fremden Staaten... bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften.“<sup>8)</sup>

Wie Hitler und seine Clique die vom Reichstag ihnen übertragenen Rechte mißbrauchten und wie verlogen Hitlers Erklärungen waren, setzte sich sehr schnell. Dafür nur einige Beispiele, die deutlich machen, daß das Ermächtigungsgesetz den Faschisten nur als Spengelpretzel zur alleinigen Herrschaft dienste. Mit seiner Hilfe liquidierten sie in kurzer Zeit auch die letzten noch verbliebenen Reste der Demokratie und ihrer Einrichtungen.

Es sei hier vermerkt, daß das Ermächtigungsgesetz begrenzte Gültigkeit besaß; es galt ab 1. April 1933 außer Kraft treten. Das war jedoch im Grunde genommen völlig bedeutungslos, wenn man davon absieht, daß diese Festlegung letztlich auch nur zu dem „demokratischen“ Mänschen gehörte, das sich die Hitlerfaschisten anfangs noch umhängten. Zu diesem Zeitpunkt war der „Führerstaat“ längst perfekt, in dem es nach dem „Willen des Führers“ ohnedies keinen Raum mehr für Demokratie gab, es sei denn die Zuchthauszelle oder das starbeldrumsamt, von SS bewacht und als Konzentrationslager!

Was folgte nach der Annahme des Ermächtigungsgesetzes? Die Handlungsfreiheit, die den Faschisten damit gegeben worden war, nutzten sie sofort nach zwei Seiten hin aus: einmal, um ihre Macht weiter zu festigen, zum anderen, um im Auftrag der Rüstungsmonopole schnellstens mit der Kriegsvorbereitung zu beginnen. Diese letztere Seite wurde beispielsweise daran sichtbar, daß schon in der Zeit vom Februar bis Mai 1933 drei Verordnungen über die Entwicklung der Luftfahrt (Einsetzung eines „Reichskommissars“ und Bildung eines Luftfahrtministeriums) erlassen wurden. Im April 1933 wurde durch Gesetz ein vorläufiger „Reichswirtschaftsrat“ gebildet, der die Konzentrierung der Wirtschaft auf die Erfordernisse der Aufrüstung vorbereiten sollte. Schließlich folgte im Juni 1933 die Gründung des „Unternehmens Reichsbauhaushalt“, dessen Aufgabe in erster Linie militärstrategischer Art war.<sup>9)</sup>

Bei der Festigung ihrer Machtpositionen scheuten die Hitlerfaschisten vor nichts zurück. So war es auch kaum zu erwarten, daß sie sich wirklich an abgegebene Erklärungen oder beschlossene Gesetze halten würden, wenn das nicht in ihrem Interesse lag. Zwei Maßnahmen lassen diesen für die gesamte Politik der Hitlerfaschisten typischen Wesenszug klar erkennen.

Nachdem der KPD keine legale Tätigkeit ungenutzt gelassen, die Gewerkschaften „gleichgeschaltet“ und am 22. Juni 1933 die SPD verboten worden war, wickelte die Hitlerregierung auf der Grundlage des Ermächtigungsgesetzes am 14. Juli 1933 das „Gesetz gegen die Neubildung von Parteien“. Darin hieß es: „In Deutschland besteht als einzige Partei die NSDAP.“ Der organisatorische Zusammenhalt anderer Parteien oder eine Neubildung wurde unter Zuchthausstrafe gestellt.<sup>10)</sup>

Schließlich löste Hitler am 14. Oktober 1933 den Reichstag auf. Damit verfolgte er den Zweck, den ehemaligen Koalitionspartnern (die Deutschnationale Volkspartei, die Deutsche Volkspartei und das Zentrum, die sich sämtlich inzwischen selbst aufgelöst hatten) die Reichstagsmandate abzunehmen. Nach der „Neuwahl“ am 12. November 1933 gebildete dann auch fast ausschließlich nur noch Mitglieder der Nazi-partei den Reichstag an. Somit hatte das Ermächtigungsgesetz seinen Zweck erfüllt: Auch die bürgerlichen Parteien und ihre Parlamentsvertretungen waren beseitigt; übrig blieb die Partei der Faschisten.

Das Ermächtigungsgesetz diente Hitler jedoch nicht dazu, die noch in den Ländern bestehenden demokratischen Institutionen sowie den Reichsrat abzuschaffen, obwohl das im Gegensatz zu seinen bisherigen Begehren stand. Schon am 31. März 1933 wurde das „Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ beschlossen. Es verkündete: „Die Landesregierungen sind ermächtigt, außer in den in das Landesverfassungsgesetz vorgesehenen Verfahren, Landesgesetze zu beschließen.“<sup>11)</sup> Ein Ermächtigungsgesetz für die Länder sollte damit aber die „nationale Erhebung“ überall im Reich schneller vorausschreiten, wurde schon am 7. April 1933 ein „Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ erlassen. Danach beschloß die Reichsregierung: „In den deutschen Ländern, mit Ausnahme von Preußen, ernannt der Reichspräsident auf Vorschlag des Reichskanzlers Reichstatthalter.“ Diese hatten u. a. das Recht, Vorstände und Mitglieder der Landesregierung zu ernennen oder abzusetzen sowie die Landtage aufzulösen.<sup>12)</sup>

Nach der Einsetzung von „Reichstatthaltern“ folgte schließlich noch die Abschaffung der Landesparlamente. Das geschah am 30. Januar 1934 mit dem „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“, in dem es hieß: „Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben. Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über.“<sup>13)</sup>

Damit war Hitler aber zugleich in die Lage versetzt, nun auch den Reichsrat aufzuheben und seine Rechte bei der Mitwirkung an der Gesetzgebung zu liquidieren.<sup>14)</sup>

Der letzte Streich zur Perfektionierung des faschistischen Diktaturapparates erfolgte am 12. August 1934 durch die Reichspräsidenten von Hindenburg, der am 2. August 1934 starb. Schon im Vorjahr erbte die Hitlerregierung ein Gesetz, wonach das Amt des Reichspräsidenten ab sofort mit dem des Reichskanzlers vereinigt wurde und die Befugnisse des Präsidenten auf Hitler übergingen.<sup>15)</sup>

Am „Steuer des Staatschicks“ stand nunmehr allein der „Führer des Deutschen Reiches“, gestützt auf „seine Getreuen“. Das deutsche Volk, vor allem aber die deutsche Arbeiterklasse, blühte bereits aus vielen Wunden, und doch war das nur der Anfang gewesen, war nur das dramatische Vorspiel für das kommende grausame Gemetzel des zweiten Weltkrieges, den der faschistische deutsche Imperialismus jetzt systematisch vorbereiten begann!

<sup>1)</sup> Reichsgesetzblatt I, Nr. 17 vom 28. Februar 1933 (Anmerkung: Außer Kraft gesetzt wurden die Art. 114, 115, 116, 117, 118 und 119 der Weimarer Verfassung); <sup>2)</sup> Reichsgesetzblatt I, Nr. 18 vom 1. März 1933; <sup>3)</sup> Buchwitz, Otto 20 Jahre Funktionär der deutschen Arbeiterbewegung, Berlin 1956, Seite 148; <sup>4)</sup> „Chemnitzer Tageblatt“ vom 24. März 1933; <sup>5)</sup> Ebenda; <sup>6)</sup> Reichsgesetzblatt I, Nr. 25 vom 24. März 1933; <sup>7)</sup> Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919; <sup>8)</sup> Reichsgesetzblatt I, Nr. 1333, Nr. 25 vom 24. März 1933; <sup>9)</sup> Reichsgesetzblatt I, Nr. 30 und Nr. 47 sowie Reichsgesetzblatt II, Nr. 23 vom 23. Juni 1933; <sup>10)</sup> Reichsgesetzblatt I, Nr. 31 vom 15. Juli 1933; <sup>11)</sup> Reichsgesetzblatt I, Nr. 29 vom 2. April 1933; <sup>12)</sup> Reichsgesetzblatt I, Nr. 33 vom 7. April 1933; <sup>13)</sup> Reichsgesetzblatt I, Nr. 1894 Nr. 11 vom 30. Januar 1934; <sup>14)</sup> Reichsgesetzblatt I, Nr. 1934 Nr. 16 vom 14. Februar 1934; <sup>15)</sup> Reichsgesetzblatt I, Nr. 89 vom 2. August 1934.

## Ehrungen zum Tag des Lehrers 1965

Mit der Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille in Silber wurde ausgezeichnet: Gerhard Voigtmann, Institut für Gesellschaftswissenschaften; in Bronze: Gerhard Adler, stellv. Verwaltungsdirektor.

Mit der Artur-Becker-Medaille wurde ausgezeichnet:

Dipl.-Ing. Jörg Schladitz, 1. Sekretär der Hochschulgruppenleitung der FDJ.

Nachstehende Kollegen wurden mit der Pestalozzi-Medaille ausgezeichnet:

Dipl.-päd. Rolf Böhme, Institut für Pädagogik

Lektor Dr. Karl Forner, Abt. Sprachunterricht

Dipl.-Sportlehrer Gerhard Hauck, Abt. stud. Körpererziehung

Dr.-päd. Günther Hennig, Institut für Physik, Abteilung Mathematik

Dipl.-Sportlehrer Rudolf Lorenz, Abteilung stud. Körpererziehung

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Herbert Lucas, Inst. für Mathematik, Abt. Methodik

Dr. phil. Werner Ludwig, Abt. Sprachunterricht

Lektor Erich Mehnert, Abt. Sprachunterricht

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Hans Nowok, Institut für Pädagogik

Dipl.-Sportlehrer Werner Richter, Leiter der Abteilung stud. Körpererziehung

Dipl.-Staatswissenschaftler Horst Sehm, Institut für Gesellschaftswissenschaften

Dipl.-Sportlehrer Harry Schwarz, Abt. stud. Körpererziehung

Lektor Siegfried Uhlig, Abt. Sprachunterricht

Ingenieur Rudolf Walther, Abt. Sprachunterricht

Dipl.-Sportlehrer Heinz Zettel, Abt. stud. Körpererziehung

## NACHRICHTEN

### Ernennungen

Der Staatssekretär für das Hochschulwesen ernannte mit Wirkung vom 1. Juni 1965, Dr. paed. habil. Fritz Becker, Dozent am Institut für Pädagogik, zum Professor mit Lehrauftrag für das Fachgebiet Pädagogische Psychologie am Institut für Pädagogik der Technischen Hochschule Karl-Marx-Stadt. Studienrat Gerhard Kranich, Institut für Pädagogik, zum Oberstudienrat.

### Erfolgreiche Forschungsarbeit

An der Abt. Physikalische Chemie und Elektrochemie, Leiter Prof. Dr. habil. W. Forker, konnte vor kurzem die erste größere Forschungsarbeit für die volkswirtschaftliche Industrie erfolgreich abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Arbeit dient als Grundlage für die Einführung chemischer und elektrochemischer Glanzverfahren bei der Oberflächenbearbeitung im Maschinenaufbau. Das Bearbeiterkollektiv unter Leitung von Dipl.-Chem. Hölter wurde vom VEB Blechblech- und Signalinstrumentenfabrik Markneukirchen mit einer Erfolgsprämie ausgezeichnet.

### Vortrag über elektronische Datenverarbeitung

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft „Betriebsorganisation“ der KDT organisierte das Institut für Ökonomie des Maschinenbaus am 18. Mai 1965 einen Vortrag über elektronische Datenverarbeitungsanlagen, zu dem zahlreiche Angehörige der Industrie und anderer Institute erschienen waren. Ein Vertreter der amerikanischen Firma National Cash Register Co. (Ohio) stellte die neuesten Anlagen dieser führenden Firma vor. Seine interessanten Ausführungen über den prinzipiellen Aufbau und die Arbeitsweise der NCR-Anlagen wurden ergänzt durch eine 1-stündige Filmvorführung, in der der praktische Einsatz dieser Anlagen gezeigt wurde. Dipl.-Ing. Hasser

### Spannungsoptische Tagung

Vom 3. bis 2. Mai 1965 fand erstmalig an unserer Hochschule die von dem Institut für Angewandte Mechanik gemeinsam mit dem Zentralen Arbeitskreis C 17 veranstaltete Arbeitstagung Spannungsoptik statt. Das wissenschaftliche Programm stand unter dem Leitpruch „Die Spannungsoptik als Hilfsmittel des Konstrukteurs“. Die Thematik der Vorträge umfaßte einen großen Teil des Arbeitsbereiches der angewandten Spannungsoptik einschließlich angrenzender Gebiete wie Molau- und Dehnungsmessmethoden. Durch die Teilnahme von Vortragenden aus Westdeutschland, der CSSR und Ungarn konnten bestehende freundschaftliche Verbindungen weiter ausgebaut oder neu geknüpft werden. Erfreulich war, daß sich unter den etwa 80 Teilnehmern zahlreiche Konstrukteure unserer volkswirtschaftlichen Industrie befanden. Dr.-Ing. J. Heymann

### Prof. Dr. Pfeiffer vor philosophischem Arbeitskreis

Am 28. Mai 1965 fand die 3. Tagung des Arbeitskreises „Erkenntnistheoretische, logische und methodologische Probleme der Ingenieur-tätigkeit“ statt. Herr Prof. Dr. phil. Pfeiffer entwickelte im Rahmen seines Vortrages „Die Idee als Leitbild – zur Erklärung des Verhaltens von Tier und Mensch“ neue Gedanken zum Wirken kybernetischer Systeme im Tierreich und in der Gesellschaft, wobei er vor allem Forschungsergebnisse in der Kybernetik und in der Regeltheorie sowie von grundlegenden Erkenntnissen der marxistischen Philosophie ausging. Seine Ausführungen fanden allgemeine Anerkennung. Der Vortrag von Prof. Dr. Pfeiffer wurde in der Zeitschrift „Forschungen und Fortschritte“, Jahrg. 1965, veröffentlicht.